

BGer 5A 494/2019 vom 25. Juli 2019

Bundesgericht, 2019-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_494_2019

FR: TF 5A 494/2019 du 25 juillet 2019

IT: TF 5A 494/2019 del 25 luglio 2019

Regeste

Wiedererwägung (Kindesschutz) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Eintretensvoraussetzungen gegeben sind (BGE 144 V 97 E. 1 S. 99; 144 II 184 E. 1 S. 186).

E. 2

Angefochten ist ein Entscheid, mit dem die letzte kantonale Instanz (Art. 75 Abs. 1 BGG) die Abweisung des Gesuchs um Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch, um Wiedererwägung und Aufhebung des Entscheides der KESB vom 19. Dezember 2018, um Aufhebung der erlassenen Kindesschutzmassnahmen und um Einstellung des eröffneten Kindesschutzverfahrens bestätigt. Weil damit das hängige Hauptverfahren nicht beendet wird, gilt er als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG . Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1 S. 382; 133 III 645 E. 2.2 S. 647). In der Hauptsache geht es um Kindesschutzmassnahmen. Es handelt sich somit um einen öffentlich-rechtlichen Entscheid ohne Vermögenswert, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zivilrecht steht und gemäss Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 BGG der Beschwerde in Zivilsachen unterliegt. Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG) und hat die Beschwerdefrist eingehalten (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 3.1

Nach Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Was die erstgenannte Voraussetzung angeht, muss der Nachteil rechtlicher Natur sein (BGE 138 III 333 E. 1.3.1 S. 335 mit Hinweisen). Nicht wieder gutzumachen ist der Nachteil nur, wenn ihn auch ein für den Beschwerdeführer günstiger Endentscheid nicht oder nicht vollumfänglich zu beheben vermöchte (BGE 141 III 395 E. 2.5 S. 399 f.; 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen). Ausschlaggebend ist also, wie sich der Zwischenentscheid auf die Hauptsache auswirkt (BGE 137 III 380 E. 1.2.2 S. 383). Die blosser Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt. Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (BGE 138 III 190 E. 6 S. 192; 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382; je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung obliegt es der Beschwerde führenden Partei darzutun, dass eine der beiden Voraussetzungen nach

Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt ist (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 329; 134 III 426 E. 1.2 S. 429), es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 141 III 80 E. 1.2 S. 81; 138 III 46 E. 1.2 S. 47).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer verkennt den Charakter des angefochtenen Entscheids und setzt sich entsprechend nicht mit den hiervor dargelegten Eintretensvoraussetzungen auseinander. Immerhin macht er geltend, dass er sich seitens der KESB nicht gehört und aufgrund des Drucks und Zwangs ohnmächtig fühle, und die unverrückbare Haltung der KESB sowie die "unsinnige" Begutachtung in einer Therapiestelle, in der psychisch schwer kranke Menschen und Suchtkranke behandelt werden, eine ernstzunehmende grosse Belastung und gefühlte Stigmatisierung für ihn darstellten. Mit diesen Ausführungen schildert er tatsächliche Nachteile, die keinen drohenden, nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu begründen vermögen. Dass die Beschwerde nach Massgabe von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG zulässig ist, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und wäre auch nicht zutreffend, zumal mit Gutheissung seiner Anträge, welche auf die Aufhebung und Rückweisung der Sache abzielen, nicht sofort ein Endentscheid herbeigeführt werden könnte.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unzulässig. Das Bundesgericht tritt nicht darauf ein. Dieses Ergebnis befreit die KESB freilich nicht von der Pflicht, alle oder einzelne Anordnungen jederzeit aufzuheben bzw. anzupassen, sollten sie sich infolge veränderter Umstände als nicht mehr notwendig erweisen (vgl. Art. 313 Abs. 1 ZGB). Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Dem Kanton ist keine Parteientschädigung geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.